



# STADTGEMEINDE VILS

## TIROL

6682 Vils, Stadtplatz 1 – Tel. +43 (0)5677 8204 – email [gemeinde@vils.tirol.gv.at](mailto:gemeinde@vils.tirol.gv.at) – [www.vils.at](http://www.vils.at)

## Kundmachung

Gemäß §§ 13 und 42 Abs. 1a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG und § 86b Bundesabgabenordnung - BAO

### §1 Rechtswirksame Einbringung

Für die rechtswirksame Einbringung von schriftlichen Anbringen (§ 13 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG und § 86b Bundesabgabenordnung – BAO) und von schriftlichen Mitteilungen an alle bei der Gemeinde Vils eingerichteten Behörden und Dienststellen stehen Ihnen folgende Adressen zur Verfügung:

**Postadresse:**           **Stadtamt Vils**  
                                  **Stadtplatz 1**  
                                  **6682 Vils**  
**Telefonnummer:**       **+43 (0)5677-8204**  
**E-Mail Adresse:**       **[gemeinde@vils.tirol.gv.at](mailto:gemeinde@vils.tirol.gv.at)**

Das Empfangsgerät (E-Mail) ist auch außerhalb der Amtsstunden (siehe § 2) empfangsbereit, allerdings wird dieses nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an das Empfangsgerät gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und von uns (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.

Die Weiterleitung von Anbringen an die persönliche E-Mail Adresse einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Gemeindeamtes ist – insbesondere im Fall der Abwesenheit der betreffenden Person – nicht sichergestellt.

### § 2 Amtsstunden und Parteienverkehr

Gemäß § 13 AVG werden folgende Amtsstunden und für den Parteienverkehr bestimmte Zeiten festgelegt:

Parteienverkehr:  
Montag – Freitag           08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Montag                       14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Amtsstunden:  
Montag – Freitag           08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Montag                       14.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Dienstag – Donnerstag   14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

24. Dezember und 31. Dezember – keine Amtsstunden und kein Parteienverkehr. An Fenstertagen (Brückentagen) im gesamten Jahr keine Amtsstunden und kein Parteienverkehr.

### § 3 Zulässigkeit der Kundmachung mündlicher Verhandlungen im Internet

Kundmachungen mündlicher Verhandlungen gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 1a AVG können im Internet unter der Adresse

<http://www.vils.at>

erfolgen.

**Hinweis:** In behördlichen Verfahren stellt die Kundmachung einer mündlichen Verhandlung im Internet eine geeignete Kundmachungsform dar. Eine Person verliert ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. (Präklusion gemäß § 42 Abs. 1 AVG).

#### **§ 4**

Diese Kundmachung tritt mit 15. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kundmachung vom 15. April 2015 außer Kraft

Der Bürgermeister  
der Stadtgemeinde Vils:

Manfred Immler